

## VZGV Weiterbildungsempfehlung Gemeindefachschule

Der VZGV empfiehlt den Gemeinden in einer Weiterbildungsvereinbarung mit ihren Mitarbeitenden bei Besuch der Gemeindefachschule zu regeln was folgt:

1. Unterrichtszeit während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag) gilt als bezahlte Arbeitszeit. Unterrichtszeit in der Freizeit (abends, Samstag) gehen zulasten der/des Mitarbeitenden (unbezahlt).
2. Die Mitarbeitenden werden verpflichtet die eidgenössische Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» zu absolvieren und den Bundesbeitrag von 50 % der Bruttokosten geltend zu machen.
3. Die Kosten werden durch die Mitarbeitenden (in ihrem Namen) bezahlt.
4. Die Restfinanzierung der Kosten (d.h. Bruttokosten abzüglich Bundesbeitrag) wird von der Gemeinde übernommen.
5. Auf Gesuch hin gewährt die Gemeinde ein zinsloses Darlehen in der maximalen Höhe der Gesamtkosten des Bildungsganges der Gemeindefachschule. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen. Das Darlehen ist längstens 6 Monate nach Absolvierung der eidg. Prüfung zurückzubezahlen. Das Darlehen wird per sofort fällig, wenn der Bildungsgang abgebrochen oder das Anstellungsverhältnis gekündigt wird.
6. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitnehmer/in innerhalb von 2 bis 3 Jahren nach Beendigung der Ausbildung ist eine gestaffelte Rückzahlungsverpflichtung pro rata temporis festzulegen.